

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 2 | 2020

Ihr Experte



Als Sektionspräsidentin ist es mir ein Anliegen, Sie über diese aktuellen Themen zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Susanne Gantenbein
Präsidentin Sektion Bern
sektion-bern@expertsuisse.ch



Inhalt	Seite
COVID-19-Auswirkungen auf den Jahresabschluss	1
COVID-19-Überbrückungskredite	2
Dividendenbesteuerung nach der Steuerreform	3
Negativzinsen	4

COVID-19-Auswirkungen auf den Jahresabschluss

Abbildung staatlicher Unterstützungsmassnahmen im Jahresabschluss

Ausgangslage

In kommenden Abschlüssen ergeben sich Fragen zur bilanziellen Behandlung von staatlichen Unterstützungsmassnahmen.

COVID-19-Kredite

COVID-19-Kredite stellen (verzinsliche) Verbindlichkeiten gemäss Art. 959a Abs. 2 OR dar, die je nach beabsichtigter Rückzahlung als kurz- oder langfristig zu ihrem Nominalwert ausgewiesen werden. Die Darstellung in der Bilanz kann als separate Position oder zusammen mit anderen Finanzverbindlichkeiten in der entsprechenden Bilanzposition erfolgen. Allfällige im Zusammenhang mit diesen Krediten geschuldete Zinsen sind periodengerecht als Finanzaufwand zu erfassen.

Unabhängig von der gewählten Darstellung in der Bilanz drängen sich im Anhang der Jahresrechnung u.a. Angaben zu den Auflagen in der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sowie in Vereinbarungen mit der kreditgebenden Bank auf. Insbesondere folgende Punkte sind zu adressieren: Betrag, Verzinsung und (beabsichtigte) Dauer der Inanspruchnahme; Investitionsrestriktionen; unzulässige Ausschüttungen; Restriktionen betreffend Gewährung und Ablösung von Finanzierungen gegenüber bzw. von Gruppengesellschaften und Eigentümern; ggf. weitere relevante Punkte aus Kreditvereinbarungen; ggf. Auswirkungen auf Situationen mit Kapitalverlust/Überschuldung nach Art. 725 OR.

Kurzarbeitsentschädigung

Kurzarbeitsentschädigungen haben als Folge der COVID-19-Krise signifikant zugenommen. Diese sind dem Personalaufwand zuzurechnen und werden vielfach als Minderung des Personalaufwands dargestellt. Wesentliche verrechnete Beträge sind im Anhang der Jahresrechnung nach

Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR als Aufschlüsselung zu Positionen der Erfolgsrechnung offenzulegen.

Beiträge an die berufliche Vorsorge

Gemäss COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge können Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge nun temporär aus den ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) finanziert werden. AGBR entstehen dadurch, dass ein Unternehmen im Voraus Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung bezahlt. Werden Einlagen in AGBR aus Gründen der Steuerplanung dem Periodenergebnis belastet, stellen sie aus Sicht des OR stille Reserven dar.

Die Verwendung von (nicht bilanzierten) AGBR reduziert den Bestand an stillen Reserven sowie den Personalaufwand im Umfang der erfolgten Inanspruchnahme. Alternativ kann auch der volle Personalaufwand verbucht und die Auflösung der AGBR als a.o. Ertrag ausgewiesen werden.

«In Kürze»

1. COVID-19-Kredite stellen kurz- oder langfristige Verbindlichkeiten dar. Ausweis erfolgt separat in der Bilanz oder im Anhang (inkl. weiterer Angaben).
2. Die Verwendung von AGBR reduziert den Personalaufwand. Alternativ Ausweis der Auflösung der AGBR als a.o. Ertrag.
3. Kurzarbeitsentschädigungen mindern den Personalaufwand. Wesentliche verrechnete Beträge sind im Anhang offenzulegen.

Was bei der Inanspruchnahme von COVID-19-Krediten zu beachten ist

Ausgangslage

Der Bundesrat hat im März die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) erlassen. Diese bildet Teil eines Massnahmenpakets zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz. Nach dieser Verordnung können Schweizer Unternehmen, welche gewisse Voraussetzungen erfüllen, einen verbürgten Überbrückungskredit beantragen.

Eine Gesellschaft, die einen COVID-19-Kredit erhalten hat, darf während der Dauer der Solidarbürgschaft u. a. keine Dividenden ausschütten oder Kapitaleinlagen zurückerstatten. Ebenfalls darf ein solcher Kredit nicht für Erweiterungsinvestitionen verwendet werden. Wird ein COVID-19-Kredit für einen unzulässigen Zweck verwendet, kommt eine persönliche Haftung der geschäftsführenden Organe zur Anwendung.

Dividenden

Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind u. a. die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen. Der Begriff der Dividendenausschüttung ist breit zu fassen. Gesellschaften, die einen COVID-19-Kredit bezogen haben, dürfen keine Ausschüttungen zulasten des Eigenkapitals vornehmen.

Als Ausschüttungen werden sowohl liquiditätswirksame Zahlungen an Aktionäre angesehen als auch bereits den Aktionären aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses zugewiesene Gewinnbestandteile, die evtl. erst später liquiditätswirksam ausbezahlt werden. Daher sind auch Dividendenausschüttungen mittels Verrechnung mit Aktionärsdarlehen hierunter zu subsumieren. Als Ausschüttung qualifizieren auch Sachdividenden.

Die Ausschüttungssperre gilt «während der Dauer der Solidarbürgschaft». Ab dem Zeitpunkt, in welchem ein COVID-19-Kredit ausgezahlt worden ist, und bis zu dessen vollständiger Rückzahlung sind keine Ausschüttungen zulässig.

Eine Gesellschaft darf eine vor einer COVID-19-Kredit-Beantragung beschlossene Ausschüttung nach Erhalt des Kredits nicht mehr zur Auszahlung bringen. Die Zahlung darf erst erfolgen, wenn der Kredit vollständig zurückgeführt worden ist oder allenfalls eine Verzichtserklärung seitens des Kreditgebers vorliegt.

Kapitaleinlagen

Das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen ist während der Dauer der Solidarbürgschaft ebenfalls ausgeschlossen.

Eine Kapitalherabsetzung mit Mittelabfluss ist folglich während der Laufzeit eines COVID-19-Kredits unzulässig. Eine deklarative Kapitalherabsetzung zur Beseitigung einer Unterbilanz (Art. 735 OR) als bilanzielle Sanierungsmassnahme ohne Mittelabfluss hingegen ist nach wie vor möglich. Der Erwerb eigener Aktien ist bis zur Rückzahlung des COVID-19-Kredits ebenfalls unzulässig.

Gruppen- und Aktionärsdarlehen

Die Gewährung von Aktivdarlehen ist grundsätzlich während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen.

Der Begriff «Darlehen» umfasst sämtliche Kreditgewährungen an Aktionäre bzw. Gesellschafter in ihrer Funktion als Anteilseigner und in diesem Kontext auch Gruppendarlehen.

Die Rückzahlung von Aktionärsdarlehen, die vor der Beantragung des COVID-19-Kredits gewährt worden sind, verstösst gegen die Verordnung. Die Verwendung eines solchen Kredits zur Rückzahlung eines Aktionärsdarlehens, eines Gruppendarlehens und als Darlehen ausgestaltete Einlagen in

Cash Pools sind eine nicht zulässige Refinanzierung.

Hingegen sind die Gewährung von Aktivdarlehen und die Rückzahlung von Darlehen an andere Schweizer Gruppengesellschaften unter gewissen Voraussetzungen zulässig.

Aufrechterhaltung des operativen Geschäfts

Verbindlichkeiten, die aus einem operativen Leistungsaustausch mit üblichen Zahlungszielen entstanden sind und keinen Finanzierungscharakter haben, sind nicht als Aktionärsdarlehen zu betrachten.

Zahlungen zur Aufrechterhaltung des operativen Geschäfts sind grundsätzlich weiterhin zulässig. Allenfalls empfiehlt es sich, gruppeninterne Finanzierungsstrukturen an die Anforderungen der Solidarbürgschaftsverordnung anzupassen. Weitere Informationen zu den COVID-19-Krediten finden Sie in den «FAQ COVID19 Überbrückungshilfe» des Eidg. Finanzdepartements (EFD).

«In Kürze»

1. Die Kredite dienen der Aufrechterhaltung des operativen Betriebs. Erweiterungs- und Investitionen sind nicht erlaubt.
2. Ausgeschlossen sind Dividendenausschüttungen, das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen und die Gewährung von Aktivdarlehen.
3. Das Zurückführen von Gruppendarlehen sowie die Übertragung von besicherten Kreditmitteln an eine Gruppengesellschaft im Ausland sind unzulässig.

Dividendenbesteuerung nach der Steuerreform

Ausgangslage

Durch die Steuerreform STAF (Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung), die im Januar 2020 in Kraft getreten ist, hat sich in der Schweiz sowohl bei der Besteuerung von Privatpersonen als auch bei der Besteuerung von juristischen Personen einiges geändert. Eine dieser Anpassungen betrifft die Besteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen. Eine massgebliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Gesellschafter einen Anteil von 10 % oder mehr an einer Gesellschaft hält (qualifizierte Beteiligung). Sowohl auf Ebene der direkten Bundessteuer als auch auf kantonaler Ebene wurden diesbezüglich neue Regelungen eingeführt und die bestehenden Gesetze angepasst.

Direkte Bundessteuer

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sah bisher eine privilegierte Besteuerung von 60 % (massgebliche Beteiligung wird im Privatvermögen gehalten) bzw. von 50 % (massgebliche Beteiligung wird im Geschäftsvermögen gehalten) der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen vor. Die Besteuerung erfolgte über das Teilbesteuerungsverfahren, das heisst, im Umfang von 40 % bzw. 50 % waren Dividendenerträge von der direkten Bundessteuer befreit. Neu werden sowohl bei Beteiligungen im Privatvermögen als auch bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen einheitlich 70 % der qualifizierten Dividendenerträge besteuert. Somit sind nur noch 30 % dieser Erträge von der Besteuerung auf Bundesebene ausgenommen.

Kantonale Steuern

Bisher gab es bei der Besteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen von Kanton zu Kanton erhebliche Unterschiede. Neben der Höhe der Privilegierung variierte auch die Vorgehensweise bei der Besteuerung: Die einen Kantone wendeten analog der direkten Bundessteuer das Teilbesteuerungsverfahren an, die anderen nahmen die Besteuerung qualifizierender Dividenden mittels Teilsatzverfahren vor. Seit Inkrafttreten der STAF müssen nun mindestens 50 % solcher Dividendenerträge in die Steuerbemessungsgrundlage einfließen. Durch diese Massnahme kann es in gewissen Kantonen zu einer steuerlichen Mehrbelastung bei den Empfängern der Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen kommen. Weiter wurde in allen Kantonen das Teilbesteuerungsverfahren eingeführt. Die konkrete Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen ergibt sich aus den kantonalen Gesetzen. Die folgende Übersicht gibt ein Bild über die Befreiung bei der Dividendenbesteuerung in den Kantonen:

AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR
50 %	50 %	40 %	50 %	40 %	20 %	30 %
GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW
30 %	30 %	50 %	30 %	40 %	40 %	50 %
OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI
50 %	30 %	40 %	30 %	50 %	40 %	30 %
UR	VD	VS	ZG	ZH		
50 %	30 %	40 %	50 %	50 %		

«In Kürze»

1. Eine wesentliche, durch die STAF bedingte Änderung betrifft die Besteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen.
2. Auf Bundesebene werden solche Dividenden seit Januar 2020 einheitlich im Umfang von 70 % besteuert – unabhängig davon, ob die Beteiligung im Privat- oder Geschäftsvermögen gehalten wird.
3. Die Kantone müssen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen neu zu mindestens 50 % besteuern.

Steuerliche Behandlung von Negativzinsen

Allgemeiner Überblick

Negativzinsen sind in den Medien ein andauerndes Thema. Werden die Negativzinsen nun gesenkt, erhöht oder gar auf Vermögen von privaten Bankkunden erhoben? Vermehrt werden Negativzinsen, welche die Schweizerische Nationalbank (SNB) auf Giro Guthaben der Banken erhebt, auf Bankkunden überwältigt. Bislang sind hauptsächlich Geschäftskunden, deren Guthaben einen gewissen Schwellenwert überschreiten, davon betroffen. Die aktuelle Diskussion thematisiert die Frage, ob Banken Negativzinsen auch Kleinsparern und Kleinunternehmen weiterbelasten. Sieht man sich mit Negativzinsen konfrontiert, stellt sich die Frage, ob diese auch steuerlich abzugsfähig sind.

Abgrenzung zu Schuldzinsen

Weder nach wirtschaftswissenschaftlicher noch nach rechtlicher Auffassung muss ein Zins zwingend positiv sein; der Negativzins gilt ebenso als «Zins». Wie Schuldzinsen stellen auch Negativzinsen aus Sicht des Zinsschuldners einen finanziellen Aufwand dar. Anders als Schuldzinsen, die auf Schulden erhoben werden, werden Negativzinsen auf Guthaben berechnet. Mit anderen Worten belasten Schuldzinsen den Schuldner und Negativzinsen den Gläubiger eines Guthabens.

Juristische Personen

Für juristische Personen bildet die handelsrechtskonforme Jahresrechnung die Grundlage der steuerrechtlichen Gewinnermittlung (Massgeblichkeitsprinzip). Davon kann

nur bei Vorliegen einer einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmung abgewichen werden. Insofern ist verbuchter Aufwand, beispielsweise Negativzinsen, nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn dieser geschäftsmässig begründet ist. Die geschäftsmässige Begründetheit von Negativzinsen dürfte nicht angezweifelt werden, wenn Letztere von einem unabhängigen Dritten verlangt werden. Werden Negativzinsen von nahestehenden Gesellschaften in Rechnung gestellt, sind sie unter der Voraussetzung abzugsfähig, dass der Zinssatz dem Drittvergleich standhält. Mit dem Drittvergleich wird hinterfragt, ob eine zwischen Nahestehenden bestehende Geschäftsbeziehung auch zwischen Drittparteien zu denselben Konditionen geschlossen worden wäre. Die vereinbarten Konditionen müssen also den Marktbedingungen entsprechen; sofern dies der Fall ist, wird der Abzug von Negativzinsen steuerlich anerkannt.

Natürliche Personen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung anerkennt Negativzinsen, die auf Einlagen bei Banken und Sparkassen (beispielsweise Sparkonto, Lohnkonto, Girokonto) anfallen, als abzugsberechtigte Vermögensverwaltungskosten. Schuldzinsen und Negativzinsen können nicht gleichgestellt werden. Schuldzinsen werden auf Schulden erhoben und dürfen nur bis zu einer gewissen Höhe vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Negativzinsen werden auf Vermögen erhoben und sind – im Sinne von Vermögensverwaltungskosten –

in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig, sofern sie vollständig belegt werden können. Auf einen detaillierten Nachweis der Bank über die effektiven Kosten mit einer Aufteilung in steuerlich abzugsfähige und nichtabzugsfähige Kosten (u. a. Gebühren für den Kauf/Verkauf von Wertpapieren wie Courtage oder Stempelgebühr, Honorare für Finanz-, Anlage- und Steuerberatung) ist zu achten.

Keine Unterscheidung erfolgt hingegen auf der Empfängerseite: Sowohl Schuld- wie auch Negativzinsen sind als Ertrag resp. Einkommen vollumfänglich zu versteuern.

«In Kürze»

1. Negativzinsen werden auf Guthaben, Schuldzinsen auf Schulden erhoben.
2. In Anwendung des Massgeblichkeitsprinzips und unter der Voraussetzung der geschäftsmässigen Begründetheit werden Negativzinsen bei juristischen Personen steuerlich berücksichtigt.
3. Natürliche Personen können Negativzinsen im Sinne von Vermögensverwaltungskosten vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen, sofern diese vollständig belegt werden können.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.